



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bedingungen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:

1. Allgemeines

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und nur insoweit anerkannt, wie sie von uns zuvor schriftlich bestätigt wurden. Die Geltung der Geschäftsbedingungen wird zugleich für alle zukünftigen Verträge vereinbart.

1.2. Verträge zwischen dem Besteller und uns sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden und für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Vom Vertragspartner gewünschte abweichende Bedingungen, insbesondere bei Gegenbestätigung durch AGB, gelten nur, wenn sie seitens der as | ap GmbH ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. AGB des Vertragspartners verpflichten die as | ap GmbH auf keinen Fall, auch wenn diese nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebote und Preise

2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Die Preise sind Nettopreise, zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

2.2. Die Preise verstehen sich für jeweils normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden mindestens die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn zu Lasten und auf Rechnung des Vertragspartners aufgeschlagen.

2.3. Nicht veranschlagte Arbeiten werden einschließlich Auslösungen und Fahrtauslagen sowie Materialverbrauch zu Tagespreisen berechnet. Das Personal des Auftragnehmers erhält bei auswärtigen Arbeiten eine jeweils festzusetzende, zumindest die tarifliche Auslösung.

2.4. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen. Kleinste Zeiteinheit ist die halbe Stunde. Nicht veranschlagte Arbeiten werden einschließlich Auslösungen und Fahrtauslagen sowie Materialverbrauch zu Tagespreisen berechnet. Das Personal des Auftragnehmers erhält bei auswärtigen Arbeiten eine jeweils festzusetzende, zumindest die tarifliche Auslösung.

3. Preise und Zahlungen

3.1. Die Berechnung erfolgt in Euro.

3.2. Unsere Rechnungen sind sofort zu zahlen.

3.3. Der Rechnungsempfänger befindet sich nach Ablauf der Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Rechnungsdatums, auch ohne gesonderte Mahnung im Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen SRF-Zinssatz der EZB geltend zu machen, mindestens jedoch in Höhe von 8%.

3.4. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück oder werden uns aus sonstigen Gründen, die im Gefahrenbereich des Vertragspartners liegen, die Vollendung unserer Leistungen unmöglich gemacht, so haben wir das Recht, mindestens 20% pauschalierten Schadenersatz hinsichtlich der uns unmöglich gewordenen Leistungen zu verlangen, unbeschadet des Rechtes, bei entsprechendem Nachweis einen höheren Schadenersatz zu beanspruchen.

3.5. Etwaige Gegenansprüche oder Reklamationen des Schuldners - gleich aus welchem Rechtsgrund - berechtigen diesen nicht zur Zurückhaltung von Gegenständen oder zur Aufrechnung. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn die Gegenforderung des Schuldners

unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist. Eine Aufrechnung mit zedierten Ansprüchen ist in keinem Fall zulässig. Unser Personal ist nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, es sei denn, es wird eine schriftliche Inkassovollmacht übergeben.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers ernstlich in Frage stellen, oder wird ein Scheck oder ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche noch offenen Forderungen sofort fällig.

In sich abgeschlossene Teile der Leistungen können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf Vollendung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt werden und müssen bezahlt werden. Mehrere Auftraggeber oder Besteller haften stets als Gesamtschuldner.

3.6. Befindet sich der Vertragspartner mit einer Leistung uns gegenüber in Verzug, so sind wir berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen, auch aus anderen Verträgen, einzustellen und bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Mit Eintritt des Verzuges sind sämtliche vereinbarten Rabatte, Stundungen, Zahlungsziele oder zugesagte Raten hinfällig, der gesamte Kaufpreis bzw. die gesamte Werklohnforderung wird sofort fällig.

4. Lieferung, Montage, Auftragsausführung

4.1. Die angegebenen Lieferfristen/Ausführungsfristen sind unverbindlich. Eine Überschreitung dieser Fristen um bis zu vier Wochen berechtigt den Vertragspartner nicht zur Ablehnung der Leistung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein verbindlicher Termin zugesagt und überdies vereinbart wurde, dass eine verspätete Leistung ausgeschlossen ist.

4.2. Eine Überschreitung der Vier-Wochen-Frist berechtigt zur Ablehnung der Leistungen ausnahmsweise auch dann nicht, falls eine Lieferung oder Leistung infolge höherer Gewalt bis zum Ablauf der Frist nicht möglich ist und hierauf vor Ablauf der Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Als höhere Gewalt gelten Streiks, Verkehrsstörungen, Materialmangel, Betriebsstörungen oder ähnliches. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten bzw. Nachunternehmern der as | ap GmbH eintreten. In diesem Fall sind wir jedenfalls berechtigt, ohne dass der Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend machen kann, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4.3. Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Vorlieferanten, verlängern eine vereinbarte Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Ist die vereinbarte Lieferzeit in solchen Fällen bereits um mehr als zehn Wochen überschritten, so haben wir und der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Vorher besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn wir dem Besteller schriftlich mitgeteilt haben, dass die Leistung durch uns nicht oder nicht mehr erbracht werden kann.

4.4. Befinden wir uns im Lieferverzug, kann der Besteller durch schriftliche Erklärung erst dann zurücktreten, wenn er uns eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

4.5. Weiterhin sind wir frei von jeder Lieferverpflichtung und von Schadenersatzhaftung entbunden, wenn sich technische Schwierigkeiten, die in der Art des Vertrages liegen oder Ausführung unzumutbar machen, ergeben.

4.6. Wir sind berechtigt, die Ausführung des Auftrages ganz oder teilweise einer anderen, von uns zu bestimmenden Fachfirma zu übertragen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer

Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Besteller schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

5.2. Der Besteller muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Besteller sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet.

5.3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Bestellers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Bestellers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt uns der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Besteller jedoch vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, können wir vom Besteller verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

5.4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Besteller und wir uns bereits jetzt einig, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Besteller kostenfrei für uns verwahren.

5.5. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.

5.6. Wenn der Besteller dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10% übersteigen. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

6. Abnahme

6.1. Die Abnahme des angebotenen Leistungsumfangs erfolgt nach § 12 Absatz 5 Ziffer 1 VOB, Teil B.

7. Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und Rechtsmängeln

7.1. Erkennbare Mängel sind vom Besteller innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Prüfung bei Warenannahme nicht erkennbar waren, sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Rechte des Bestellers genügt die Absendung der Mängelrüge innerhalb der vorstehenden Fristen.

7.2. Begründete und ordnungsgemäß gerügte Mängel verpflichten uns, die fehlerhafte Ware innerhalb einer angemessenen Lieferzeit nach unserer Wahl entweder zu reparieren oder gegen eine fehlerfreie auszutauschen.

7.3. Ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern sowie Schadensersatz zu verlangen, hat der Besteller nur dann, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Ein Recht zum Rücktritt und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung bestehen jedoch nur, wenn der Mangel nicht unerheblich ist. Das Recht des Bestellers, Schadensersatz zu verlangen, richtet sich in jedem Fall nach den Voraussetzungen in Ziffer 8. § 444 BGB bleibt unberührt.

7.4. Ansprüche wegen Mängeln der Sache bestehen nicht, wenn der Besteller eigenmächtig Reparaturversuche unternimmt oder unternehmen lässt.

7.5 Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres seit Lieferung der Ware.

8. Nacherfüllung, Haftung

8.1. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln sind bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist. Bei berechtigter Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl nach oder liefern Ersatz gegen Rücknahme der fehlerhaften Ware. Die Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn sie für die as | ap GmbH mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann nach Wahl des Kunden Herabsetzung der Vergütung der Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden. Soweit Ansprüche gegen Dritte bestehen, können wir verlangen, dass Ansprüche gegen uns erst nach vergeblicher gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten geltend gemacht werden.

8.2. Die as | ap GmbH haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, begrenzt auf denjenigen Schadensumfang, mit dessen Entstehen as | ap bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Der typischerweise entstehende, vorhersehbare Schaden beläuft sich dabei auf den Wert der beanstandeten Ware. Die as | ap GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden, Begleitschäden, Folge- und bloße Vermögensschäden sowie entgangenen Gewinn.

8.3. Etwaige Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von as | ap, aufgrund schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise, aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Übernahme einer Garantie und wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht begrenzt oder ausgeschlossen. Die as | ap GmbH haftet nicht für die Eignung der Ware für die vom Kunden beabsichtigten Zwecke, es sein denn, der beabsichtigte Zweck ist schriftlich Vertragsinhalt geworden.

9. Urheberrechte, Schutzrechte

9.1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen werden vom Besteller als unser Betriebsgeheimnis anerkannt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt oder anderweitig Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden. Der Nachbau nach unseren Konstruktions- und sonstigen Unterlagen ist nicht gestattet.

9.2. Die Verantwortung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter trägt diejenige Partei, welche die technische Ausführung vorschlägt oder Beschreibungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt.

10. Export

Export: Falls die Ware nicht beim Besteller verbleibt und/oder exportiert wird, verpflichtet sich der Besteller, rechtzeitig vor Auslieferung uns schriftlich den Bestimmungsort und die Identität des Endkunden mitzuteilen. Für den Fall, dass die Lieferung Exportkontrollvorschriften verletzen würde oder der Besteller diese Informationen nicht binnen sieben Tagen nach Anforderung durch uns zur Verfügung stellt, sind wir zur sofortigen und entschädigungslosen Vertragskündigung berechtigt.

11. Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche, die ihm gegenüber uns zustehen, nur mit unserer Zustimmung abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen mit Ausnahme des Mahnverfahrens, ist für beide Teile der Ort, an dem wir unseren Sitz haben. Wir sind berechtigt, auch ein anderes nach Gesetz zuständiges Gericht anzurufen.

11.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns, aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.